VERORDNUNG (EWG) Nr. 3150/83 DES RATES

vom 4. November 1983

zur Berichtigung der Beträge für die Bescheinigungen im Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Zweiten AKP—EWG-Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (1) des Zweiten AKP—EWG-Abkommens, insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) des Protokolls Nr. 1 kann die Gemeinschaft erforderlichenfalls die Beträge berichtigen, bis zu denen ein Formblatt EUR. 2 anstelle der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 verwendet werden kannn und unter den in Artikel 16 dieses Protokolls beschriebenen Umständen kein Ursprungsnachweis erforderlich ist. Die betreffenden Beträge sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2821/81 (2), geändert worden.

Wegen der alle zwei Jahre eintretenden automatischen Änderung des in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) Satz 2 des Protokolls Nr. 1 genannten Bezugszeitpunkts würde der tatsächliche Wert der in den Artikeln 6 und 16 des Protokolls genannten Höchstbeträge in den betreffenden Landeswährungen sinken. Um dies zu vermeiden, müssen die Beträge erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 1 des Zweiten AKP—EWG-Abkommens wird wie folgt geändert:

— Der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) festgesetzte Betrag wird auf 2 000 ECU erhöht.

— Die in Artikel 16 Absatz 2 festgesetzten Beträge werden auf 140 bzw. 400 ECU erhöht.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2821/81 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. VAITSOS

(1) ABl. Nr. L 347 vom 22. 12. 1980, S. 73.
(2) ABl. Nr. 277 vom 1. 10. 1981, S. 3.